



Förderverein
Technisches Hilfswerk Alsfeld e.V.

Vereinsatzung

Präambel

Als ein dem Gemeinwohl verpflichteter, gemeinnütziger Verein setzt sich dieser für Solidarität, Toleranz und Vielfalt ein. Die vorliegende Satzung ist im generischen Maskulin verfasst, sodass die maskuline Form Frauen und Männer gleichermaßen anspricht.

Artikel 1

Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Technisches Hilfswerk Alsfeld“, abgekürzt „FV THW Alsfeld“, mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) nach Eintragung.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Alsfeld.
- 1.3 Der Verein hat die Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung Hessen e. V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

Ziele und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO), die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO) und die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Beschaffung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten zur Rettung aus Lebensgefahr, zur Erhöhung des Ausbildungsstandes und der Einsatzbereitschaft von Hilfskräften der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk Ortsverband Alsfeld (THW OV Alsfeld).
 - b) Die Förderung von technischen Hilfeleistungen zur Sicherung von Menschen,

Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr.

- c) Den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über Maßnahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie zur Rettung aus Lebensgefahr.
- d) Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
- e) Das Durchführen von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Helfergewinnung und Helferbindung sowie zur Kameradschaftspflege.
- f) Die Förderung der Jugendpflege und Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
 - Hierzu wird eine Jugendabteilung gebildet (Art. 10).
 - Der Verein will seine jugendlichen Mitglieder an die Aufgaben des THW heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.
 - Der Verein will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
 - Der Verein will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
 - Der Verein will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u. a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
 - Der Verein will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
 - Der Verein will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
 - Weiteres zur Jugendabteilung regeln Art. 10 und die Jugendordnung.
- g) Beschaffung und Weiterleitung von Geld- und Sachmitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Maßnahmen a) bis f) zur Unterstützung der Tätigkeiten der Bundesanstalt THW.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

2.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.5 Der Verein unterstützt und fördert die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und tritt nicht in Konkurrenz zu ihr oder deren gewählten Helfervertretung. Der Verein kann zu den gesetzlichen oder anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk betreffen, Stellung nehmen.

Artikel 3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Der Verein besteht aus:
- a) aktiven Mitgliedern (THW-Helfer),
 - b) passiven Mitgliedern (Fördermitglieder),
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 3.3 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied können nur natürliche Personen sein. Passives Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 3.4 Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.6 Eine natürliche Person, welche als aktives Mitglied aufgenommen wird, sollte im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben oder dort THW-Helfer bzw. THW-Junghelfer sein.
- 3.7 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.8 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - b) durch den freiwilligen Austritt (Abs. 9),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein (Abs. 10 und 11).
- 3.9 Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3.10 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene bin-

nen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

- 3.11 Sofern ein Mitglied von seiner THW-Landesvereinigung oder der THW-Bundesvereinigung ausgeschlossen wird, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verein.

Artikel 4

Mittel des Vereins und Beiträge

- 4.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.
- 4.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dabei muss gewährleistet sein, dass der Verein seine ihm gegenüber der THW-Landesvereinigung Hessen e. V. obliegende Beitragsverpflichtung erfüllen kann.
- 4.3 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 4.4 Mitglieder der Jugendabteilung sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags und von Umlagen des Vereins befreit. Gesonderte Beiträge für die Jugendabteilung können auf der Ortsjugendversammlung festgelegt werden.
- 4.5 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 4.6 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Landesvereinigung Hessen e. V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dort hin abzuführen.
- 4.7 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist ein Mitglied mehr als ein Jahr im Rückstand, so kann es unter entsprechender Anwendung des Verfahrens gemäß Art. 3 Abs. 10 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

Artikel 5

Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- 5.2 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand.

Artikel 6

Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Hessen e. V. und deren Vertreter,
 - b) Anträge an die Landesversammlung,
 - c) Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen. Hiervon unberührt bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der Jugendabteilung gem. Art. 10 Abs. 3, soweit diese mit den der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert werden können. Darüber hinaus gehende Verpflichtungen der Jugendabteilung können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand getätigt werden.
 - d) Mittel- oder längerfristige Verträge,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - f) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Jugendabteilung,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - h) Wahl/Entlastung des Vorstands,
 - i) Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Auflösung des Vereins.

Artikel 7

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- 7.2 Der 1. Vorsitzende des Vorstands – im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende – beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 7.3 Die Einberufung erfolgt schriftlich (in Textform per Brief, E-Mail oder Messenger-Dienst) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 7.4 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 7.5 Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung unabhängig ihres Alters Rede-,

Auskunfts- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind alle natürlichen Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Jugendlichen können ihr Stimmrecht mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter wahrnehmen. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig (siehe § 38 BGB). Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; eine Stimmhäufung ist nicht möglich.

- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.7 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person können Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge sollen nach Möglichkeit noch auf der Versammlung, müssen aber spätestens auf der nächsten Versammlung behandelt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7.9 Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
- 7.10 Wahlen sind – sofern nicht ausdrücklich einstimmig etwas anderes beschlossen wird – geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.11 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden – und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7.12 Mitgliederversammlungen können, insofern dies erforderlich ist, auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Regelungen der Absätze 1-11 gelten entsprechend.

Artikel 8 Vorstand

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) bis zu 3 Beisitzern.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

- 8.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die Jugendabteilung des Vereins als Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter, wobei dieser nur im Verhinderungsfall von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.
- 8.4 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 - b) dem Ortsbeauftragten des THW OV Alsfeld – in dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Ortsbeauftragten –,
 - c) dem Ortsjugendleiter der Jugendabteilung – in dessen Verhinderung dem Stellvertretenden Ortsjugendleiter –,
 - d) dem Helfersprecher des THW OV Alsfeld.
- 8.5 Der Ortsbeauftragte bzw. sein Stellvertreter hat im erweiterten Vorstand lediglich beratende Stimme. Sofern der Helfersprecher nicht dem Verein angehört, hat er ebenfalls lediglich beratende Stimme.
- 8.6 Der erweiterte Vorstand ist nicht vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind bei bedeutenden Veränderungen und Maßnahmen in die Beratungen und Entschlüsse einzubinden.
- 8.7 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 8.8 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Davon ausgenommen sind die geborenen Mitglieder des erweiterten Vorstands, die Funktions- oder Mandatsträger des THW und der THW-Jugend sind. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durchzuführen.

Artikel 9

Verfahrensordnung des Vorstands

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Die Einberufung des Vorstands erfolgt schriftlich (in Textform per Brief, E-Mail oder Messenger-Dienst) unter Angabe einer kurzen Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll mindestens drei Tage vor der anberaumten Vorstandssitzung abgesandt sein.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig (siehe § 38 BGB).
- 9.4 Die Regelungen zur Protokollführung in Art. 7 Abs. 11 gelten entsprechend.

- 9.5 Vorstandssitzungen können, insofern dies erforderlich ist, auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Die Regelungen der Absätze 1-4 gelten entsprechend.
- 9.6 In Fällen besonderer Eile können Beschlüsse auf Antrag des 1. Vorsitzenden auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Für eine gültige Beschlussfassung müssen sich alle Mitglieder des Vorstands in Textform an der Abstimmung beteiligen. Wünscht ein Vorstandsmitglied Beratungen zum Beschlussgegenstandes, so ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Artikel 10

Jugendabteilung

- 10.1 Die Jugendabteilung bildet die THW-Jugend des OV Alsfeld. Sie hat die Mitgliedschaften in den Organisationsebenen der THW-Jugend e. V. auf Bundes-, Landes- und ggf. Bezirksebene etc. zu erwerben und ständig beizubehalten. Die Jugendabteilung ist als Teil des Vereins Träger der THW-Jugendarbeit auf Ortsebene.
- 10.2 Mitglied in der Jugendabteilung können nur Mitglieder des FV THW Alsfeld e. V. auf Antrag werden. Näheres regelt die Jugendordnung. Die Zugehörigkeit zum FV THW Alsfeld e. V. ist davon unberührt. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben die Mitgliedschaft in den jeweiligen Gliederungen der THW-Jugend e. V. zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 10.3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der eigenen Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die satzungskonforme Verwendung der ihr zufließenden Mittel eigenständig.
- 10.4 Der Verein hat im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Buchstabe f) zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht werden und zweckmäßig verwendet werden.
- 10.5 Die dem Verein zweckgebunden für Jugendarbeit zufließenden Mittel (Spenden und Fördergelder) sind der Jugendabteilung zu überlassen. Die Kontenführung ist einvernehmlich zwischen dem Ortsjugendleiter und den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zu regeln. Im Falle eines gesonderten Unterkontos des Vereins für die Jugendabteilung mit Verfügungsrecht durch die Ortsjugendleitung, ergibt sich zum Geschäftsjahresabschluss daraus die Verpflichtung zur Vorlage der Kassenunterlagen zur Aufnahme in den Kassenbericht des Vereins.
- 10.6 Die Ortsjugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung.
- 10.7 Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Ortsjugendversammlung der Jugendabteilung beschlossen. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen.

Artikel 11

Kassenprüfung

- 11.1 Von der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei in jedem Jahr nur ein Kassenprüfer abwechselnd zur Wahl steht.
- 11.2 Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie berichten darüber jährlich schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

Artikel 12

Datenschutz

- 12.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungssystemen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, wie zum Beispiel die Mitgliederverwaltung und -betreuung.
- 12.2 Alle personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben geschützt und vertraulich behandelt.
- 12.3 Weitere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 13

Haftung

- 13 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14

Rechtsweg

- 14 Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e. V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung.

Artikel 15

Auflösung

- 15.1 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 15.2 Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der THW-Landesvereinigung Hessen e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben des Vereins (Art. 2) zu verwenden hat.
- 15.3 Ist das Anlage- und Umlaufvermögen der Jugendabteilung getrennt erfasst, fließt dieses an die THW-Jugend Hessen e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben des Vereins (Art. 2) zu verwenden hat.

Artikel 16

Inkrafttreten

- 16.1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2 Die Satzung wurde in der vorstehenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 16.07.2021 beschlossen.

Hinweise zur vorliegenden Satzung

Die Vereinssatzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01.07.1989 beschlossen.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 16.07.2021 geändert.

Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 17.05.2019.

Die vorliegende Satzung wurde am 26.07.2021 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der Registriernummer VR 3052 eingetragen und tritt damit in Kraft.